



Merkblatt 1

Schutz vor Passivrauchen

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 813.31) und die Passivrauchschutzverordnung (SR 818.311) haben zum Ziel, die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen. Daher wurde das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Zudem wurden die Anforderungen an Raucherlokale und Raucherräume (Fumoirs) geregelt.

Raucherlokale

Unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen kann ein Restaurationsbetrieb auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt werden.

Maximale Fläche

Die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume darf 80 Quadratmeter nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Gesamtfläche müssen alle geschlossenen Räume wie Gaststube, Säle, Bars, Spielbereiche wie Billard oder Kegelbahn, Eingangsbereiche, Garderoben, Gänge und Toiletten berücksichtigt werden.

Empfehlung für die Belüftung

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Lokal mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist. Grundvoraussetzung ist somit in der Regel eine mechanische Zu- und Abluftanlage. Gemäss der Richtlinie VA102-01 des Schweizerischen Vereins von Gebäudetechnik-Ingenieuren (SWKI) bezüglich raumlufttechnischer Anlagen in Gastwirtschaftsbetrieben wird eine minimale Frischluftzufuhr von 36 m³ pro Person und Stunde empfohlen sowie eine entsprechende Abluftmenge von 54 m³. Bei der Auslegung der Lüftungsanlage muss daher von der maximalen Anzahl Gäste oder von der Bodenfläche im Raucherlokal ausgegangen werden. Mit Fenster- oder Wandventilatoren sowie Luftreinigern kann in einem Raucherlokal in dem arbeitnehmende Personen beschäftigt werden keine ausreichende Belüftung erzielt werden.

Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen einer Beschäftigung in einem Raucherlokal schriftlich zustimmen. Dies kann beispielsweise mit einem Zusatz zum Arbeitsvertrag geschehen.

Kennzeichnung

Das Lokal muss bei jedem Eingang von aussen deutlich als Raucherlokal gekennzeichnet sein.

Bewilligung

Das Gesuch für die Bewilligung zum Betreiben eines Raucherlokals ist schriftlich beim Einwohnergemeinderat der Standortgemeinde

mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Name und Adresse der verantwortlichen Person,
- Auflistung aller dem Publikum zugänglichen Räume mit Flächenangaben,
- Angaben zur Belüftung (Frischluftmenge pro Person und Stunde beziehungsweise pro Quadratmeter Bodenfläche und Stunde),
- Kopien der Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Bewilligung richtet sich an den Betrieb und an die für den Betrieb verantwortliche Person und ist gebührenpflichtig.

Bei baulichen oder lüftungstechnischen Veränderungen sowie beim Wechsel der verantwortlichen Person muss ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden.

Amt für Arbeit
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 33, Fax 041 660 11 49
amt fuerarbeit@ow.ch
www.ow.ch

Raucherräume (Fumoirs)

In einem Restaurationsbetrieb darf ein Raucherraum eingerichtet werden, wenn nachfolgende Anforderungen erfüllt sind. Raucherräume brauchen keine Bewilligung.

Maximale Fläche

Die Fläche des Raucherraums darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. Als Ausschankräume gelten alle Räume, in denen Gäste bewirtet werden (Gaststube, Säle, Spielbereiche wie Billard oder Kegelbahn usw.), unabhängig davon, ob sie dauernd genutzt werden.

Bauliche Vorkehrungen

Ein Raucherraum muss durch feste Bauteile von anderen Räumen abgetrennt sein und über eine selbständig schliessende Türe verfügen. Zudem darf der Raucherraum nicht als Durchgangsraum zu anderen Räumen dienen.

Empfehlung für die Belüftung

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Lokal mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist. Grundvoraussetzung ist somit in der Regel eine mechanische Zu- und Abluftanlage. Gemäss der Richtlinie VA102-01 des Schweizerischen Vereins von Gebäudetechnik-Ingenieuren (SWKI) bezüglich raumluftechnischer Anlagen in Gastwirtschaftsbetrieben wird eine minimale Frischluftzufuhr von 36 m³ pro Person und Stunde empfohlen sowie eine entsprechende Abluftmenge von 54 m³. Bei der Auslegung der Lüftungsanlage muss daher von der maximalen Anzahl Gäste oder von der Bodenfläche im Raucherraum ausgegangen werden. Ein Raucherraum mit natürlicher Belüftung (Fenster, allenfalls ergänzt mit Fensterbeziehungsweise Wandventilator oder Luftreiniger) ist nur für Räume ohne Ausschankstation und ohne Bedienung denkbar.

Öffnungszeiten / Angebot

Die Öffnungszeiten des Raucherraums dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb. Zudem dürfen mit Ausnahme von Raucherwaren und Raucherutensilien im Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.

Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen einer Beschäftigung in einem Raucherraum schriftlich zustimmen. Dies kann beispielsweise mit einem Zusatz zum Arbeitsvertrag geschehen.

Kennzeichnung

Raucherräume müssen bei jedem Eingang von aussen deutlich als solche gekennzeichnet sein.

Vollzug

Der Vollzug liegt im Kanton Obwalden bei den Einwohnergemeinden.

Bemerkung

Es wurde angekündigt, eine Initiative zur Verschärfung des Gesetzes einzureichen. Es ist durchaus möglich, dass die bestehende Gesetzgebung in wenigen Jahren ändert. Wir empfehlen bei Investitionen in ein Raucherlokal oder einen Raucherraum diese Unsicherheit zu berücksichtigen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV; SR 818.311)
- Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über das Passivrauchen (AB)

Sarnen, 23. Februar 2010